







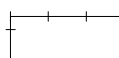
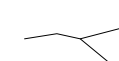



## I. PLANLICHE FESTSETZUNGEN

- Art der baulichen Nutzung**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB - §§ 1 bis 11 BauNVO)  
 Sonstiges Sondergebiet nach § 11 Abs. 2 BauNVO Zweckbestimmung: Energieerzeugung Photovoltaik
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**  
(§ 9 (1) Nr. 2 BauGB - §§ 22 und 23 BauNVO)  
 Baugrenze
- Verkehrsfächen**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)  
 Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: private Zufahrt zur Freiflächen-Photovoltaikanlage (Vorschlag)
- Grünflächen**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)  
 Extensiv-Grünland  
 freiwachsende Strauch-Hecke  
 mehrjährige Blühfläche  
 mehrjährige Blühfläche mit lockeren Strauch-Heckenpflanzungen
- Sonstige Planzeichen**  
 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB, Innenkante maßgebend)  
 Einzäunung Freiflächen-Photovoltaikanlage  
 Flurgrenze  
 344/4 Flurnummer

- Maßangabe in m
- Gebäude vorhanden mit Hausnummer
- Trafo-Station
- Modulische für Photovoltaik-Module (vorgeschlagene Anordnung und Ausrichtung)
- Biotop der amtlichen Biotopkartierung Bayern mit Biotopnummer
- Nutzungsschablone
- | Art der baulichen Nutzung  | Bezeichnung  |
|--|--|
| F <sub>max</sub> = max. überbaubare Grundfläche für Module und die notwendigen Betriebsanlagen in Quadratmeter | TH: max. Traufhöhe Betriebsgebäude<br>FH: max. Firsthöhe Betriebsgebäude<br>AH: max. Anlagenhöhe Modul |

## VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN "SO PV-ANLAGE REUT" M 1:1.000



## II. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB und § 1 - 15 BauNVO)**  
 SO Sonstiges Sondergebiet Erneuerbare Energien (§ 11, Abs. 2 BauNVO)  
 Im Sondergebiet ist eine freistehende Photovoltaikanlage zur Nutzung der Sonnenenergie zulässig. Ferner sind innerhalb des Sondergebietes Photovoltaikanlagen Gebäude bzw. bauliche Anlagen zulässig, die der Aufnahme von zugehörigen Anlagen dienen und die für den technischen Betrieb einer Photovoltaikanlage erforderlich sind. Dies sind z.B. Trafos, Wechselrichter und Übergabestationen.  
 Die Grundfläche der möglichen Gebäude und baulichen Anlagen darf einen Wert von 50 m<sup>2</sup> nicht überschreiten.  
 max. zulässige GRZ (Grundflächenzahl): ≤ 0,5
- Gebäude und bauliche Anlagen**  
 Max. Modulhöhe: 3,00 m über OK natürlichem Geländeniveau  
 Min. Modulhöhe: 0,80 m über natürlichem Geländeniveau  
 Min. Modul-Reihenabstand: 3,65 m (3 m besonnener Streifen zwischen Modulreihen)  
 Max. Firsthöhe Nebengebäude: 3,50 m (Wechselrichter-/Trafostationen) über OK natürlichem Geländeniveau
- Einfriedigungen (§ 9 Abs. 4 BauGB, Art. 81 BayVO)**  
 Art und Höhe  
 Die Einfriedigungen sind als (verzinkte) Maschendrahtzäune oder Stobgitterzäune mit einer Höhe von max. 2,20 m über OK natürlichem Geländeniveau auszuführen.  
 Abstände  
 Die Zaunanlage ist von öffentlichen Erschließungsflächen und von angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen mind. 50 cm von den Grundstücksgrenzen abzurücken.  
 Zaunsockel  
 Zaunsockel sind unzulässig; es sind ausschließlich erforderliche Punktfundamente im Bereich der Säulen zulässig; zwischen Zaun und Geländeoberfläche ist eine Bodenfreiheit von i.M. 15 cm einzuhalten.
- Nicht überbaute Grundstücksflächen**  
 Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen und bauliche Anlagen i.S. des § 14 BauNVO unzulässig.
- Gestaltung der baulichen Anlagen**  
 Aufständerungen von Solarmodulen sind aus Metall herzustellen. Die Gründung hat mit Einzelfundamenten (Ramm- oder Schraubfundamente) zu erfolgen. Stellplätze, Zufahrten und Betriebswege sind wasserdrurchlässig (z.B. als Schotterrasenflächen) zu befestigen.
- Werbeanlagen**  
 Werbeanlagen sind nicht zulässig. Zulässig sind ausschließlich anlagenspezifische Informationstafeln an den Zufahrtstoren und Betriebsgebäuden bis zu einer Ansichtfläche von je. max. 1 m<sup>2</sup>.
- Aufschüttungen und Abgrabungen**  
 Der bestehende Geländeverlauf ist zu erhalten. Aufschüttungen und Abgrabungen im Bereich geplanter Zufahrten sind bis zu einer Höhe von 0,5 m zugelassen.
- Wasserwirtschaft**  
 Auf den Grundstücken anfallendes Niederschlagswasser ist innerhalb des Plangebietes breitflächig über einen belebten Oberboden zu versickern. Um bei größeren Regenereignissen einen Übertritt von Regenwasser auf andere Grundstücke zu vermeiden sind ggf. an den Rändern entsprechende Mulden anzulegen.
- Abstandsflächen**  
 Die Abstandsflächen regeln sich nach Art. 6 BayBO, sowie sich aus den Festsetzungen keine anderen Abstände ergeben.
- Zeitliche Begrenzung der Nutzung SO und Festsetzungen der Anschlussnutzung (§12 Abs. 3 a Satz 1 BauGB)**  
 Die Nutzung ist befristet auf die mögliche Funktions- und Betriebszeit der Freiflächen-Photovoltaikanlage. Im Rahmen der festgesetzten Nutzung sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet. Änderungen des Durchführungsvertrags oder der Abschluss eines neuen Durchführungsvertrags sind zulässig.  
 Nach endgültiger Aufgabe der Photovoltaikanutzung sind alle Anlagenteile und Betriebsgebäude abzubauen und der ursprüngliche Zustand des Geländes wiederherzustellen. Die Fläche wird wieder ihrer ursprünglichen Nutzung (landwirtschaftliche Acker- und Grünlandfläche) zugeführt. Nach Rückbau der PV-Anlage sind bei einer Beseitigung der zur Eingrünung und Eingrünminimierung dienenden Gehölze die dann gültigen Rechtsvorschriften zu beachten.
- Blendwirkung, elektromagnetische Felder**  
 Aufgrund der topografischen Gegebenheiten, vorhandener und zu pflanzender Gehölzstrukturen und des Ausfallwinkels kann davon ausgegangen werden, dass keine Gefahr durch Blendwirkung entsteht. Ebenso ist aus diesen Gründen eine Blendwirkung für den Menschen/Wohngebiete nahezu ausgeschlossen.  
 Die vorhandenen Gehölzstrukturen um das Plangebietes schützen den Nahbereich vor Lichtreflexionen ab. Daher ist von keinen bis geringen Blendwirkungen für den Menschen auszugehen. Mögliche Blendwirkungen können durch die Verwendung blendarmer Module zusätzlich minimiert werden. Die Photovoltaikanlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lichtmissionen (z.B. Blendwirkung) an den nächstgelegenen Immissionsorten (Wohnhäusern) auftreten. Sofern mit Blendwirkungen zu rechnen ist, sind Maßnahmen wie Lichtschutzpflanzungen oder eine blendfreie und nicht reflektierende Ausführung der Photovoltaikanlage vorzusehen.  
 Elektromagnetische Felder der Anlage sind so auszuführen, dass die Schutz- und Vorsorgewerte gem. 26. BImSchV eingehalten werden.
- Wiesenflächen im Sondergebiet**  
 Innerhalb der eingezäunten Fläche ist eine Grünlandansatz der Region 16 (Grundmischung), besser eine Mahdgutübertragung mit örtlichen Naturgemischen vorzunehmen. Die Fläche ist extensiv mit einer 2-schürigen Mahd zu pflegen. Schnitthöhe mind. 10 cm. Mahdgut nach Möglichkeit einige Tage liegen lassen und anschließend abtransportieren. Eine Mulchung ist nicht zulässig. Alternativ oder in Kombination ist eine Beweidung mit 0,80-1,0 GV/ha möglich. Eine Düngung der Fläche und die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind unzulässig. Die erste Mahd hat im Zeitraum von 15.06. bis 30.06. und die zweite Mahd vom 01.09. bis 15.09. zu erfolgen.
- Blühsaum**  
 Entlang der Pfarrhofstraße an der östlichen Seite des Geltungsbereichs ist ein 10 m breiter Blühsaum mit örtlichen Naturgemischen (Mahd, Heudrusch) der standortgerechten Regio-Saatgut (Herkunftsregion 16, Mehrjährige Blühsaummischungen) anzulegen. Die Blühsaum ist mit einer 1-2 schürigen Mahd zu pflegen. Die Mahd erfolgt alternierend auf jeweils ca. 50 % der Flächen, eine Düngung der Flächen und die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind unzulässig. Die erste Mahd hat ab dem 15.06. und die zweite Mahd ab dem 01.09. zu erfolgen.
- Gehölzpflanzungen und Pflegemaßnahmen**  
 Das Sondergebiet ist nördlich, östlich, südöstlich und südwestlich mit einer 5 m breiten 2-reihigen autochthonen Strauch-Heckenpflanzung (Vorkommensgebiet 6.1, lt. BFN) einzugrünen. Der Baumanteil beträgt mind. 15 %. Der Pflanzabstand beträgt 1,5 m innerhalb der Reihe und 2,0 m zwischen den Reihen. Es sind mind. 3-5 Stück einer Art gem. Artenliste (siehe Punkt 14) in Gruppen zu pflanzen. Auf Höhe der vorgelagerten Strauchhecke am südlichen Rand wird die Hecke unterbrochen und sind lockere Strauchpflanzungen in Gruppen anzulegen. Auf der südwestlichen Seite ist vor der Hecke eine 5 m breite lockere Strauchpflanzung in Gruppen anzulegen. Die Grünflächen zwischen den Gehölzgruppen sind als Blühflächen mit örtlichen Naturgemischen (Mahd, Heudrusch) oder standortgerechtem Regio-Saatgut (Herkunftsregion 16, Mehrjährige Blühsaummischungen) einzusäen.

## II. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Zum Schutz vor Wildverbiss ist die Pflanzung mit einem Wildschutzzaun zu versehen. Der Zaun ist zeitlich befristet, bis der Bewuchs der Eingrünung eine erforderliche Höhe und Dichte erreicht hat. Nach max. 7 Jahren verpflichtet sich der Betreiber den Wildschutzzaun zu entfernen.  
 Die Pflanzung ist spätestens in der Planungsphase nach Errichtung der Anlage fertigzustellen. Der Erhalt der Pflanzen ist durch regelmäßige und fachliche Pflege zu sichern. Kappschritte sind untersagt. Bei Verlust einer Pflanzung ist gleichwertiger Ersatz in der nächstfolgenden Planungsperiode zu leisten. Ein planerartiger Rückschnitt der Hecke ist frühestens nach 10-15 Jahren im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde zulässig.
- Pflanzliste**  
 Auswahlliste zu autochthonen Sträuchern (l. Str., 3-5 Triebe, 60-100 cm):  
 Corylus avellana Hasel  
 Crataegus ssp. Weißdorn  
 Eonymus europaeus Pfaffenhecken  
 Ligustrum vulgare Gewöhnlicher Liguster  
 Loniceria xylosteum Rote Heckenkirsche  
 Prunus spinosa Schlehe  
 Rhamnus cathartica Kreuzdorn  
 Rhamnus frangula Faulbaum  
 Rosa canina Hundrose  
 Sambucus nigra Schwarzer Holunder  
 Sambucus racemosa Trauben-Holunder  
 Viburnum opulus Gewöhnlicher Schneeball  
 Auswahlliste zu autochthonen Bäumen (Hci. 2x verpflanzt, ohne Ballen, 150-200 cm):  
 Acer campestre Feld-Ahorn  
 Carpinus betulus Hainbuche  
 Fraxinus excelsior Gewöhnliche Esche  
 Prunus avium Vogel-Kirsche  
 Prunus padus Traubenkirsche  
 Pyrus pyraister Wildbirne  
 Quercus robur Stiel-Eiche  
 Salix caprea Salweide  
 Sorbus aucuparia Eberesche
  - Ausgleichsflächen**  
 Gemäß Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr zur bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Stand 10.12.2021) kann bei Einhaltung und Umsetzung vorgegebener Maßnahmen auf Ausgleichsflächen verzichtet werden. In diesem Fall entsteht kein Ausgleichsbedarf.
  - Allasten und allastverdächtige Flächen**  
 Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind keine Allasten bekannt. Sollten dennoch Bodenaufläßigkeiten angetroffen werden, die auf eine Allast o.ä. hinweisen, sind das Landratsamt Alltötting und das Wasserwirtschaftsamt zu verständigen.
  - Haftungsfreistellung für Baumfall**  
 Eine Haftung der im Norden angrenzenden Forstbewirtschaftler sowie des östlichen Nachbargrundstückes Pfarrhofstraße 1 durch umfallende Bäume oder ähnliches ist ausgeschlossen.

## III. TEXTLICHE HINWEISE

- Angrenzende Landwirtschaft**  
 Die durch die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzfläche auftretenden Immissionen in Form von Geruch, Staub und Lärm, sowie eventuelle Steinerschlagsschäden sind vom Betreiber entschädigungslos zu dulden. Ebenfalls sind Immissionen aus den angrenzenden Gehölzflächen (Laubfall, Pollenflug, u. ä.), sowie Beschattung durch Gehölzbäume hinzunehmen.  
 Die regelmäßige Pflege der Planungsfäche hat so zu erfolgen, dass das Auskommen eventueller Schadpflanzen und die damit verbundene negative Beeinträchtigung der mit Kulturpflanzen bestellten Nachbarflächen vermieden werden.
- Grenzabstände**  
 Die Grenzabstände gemäß den gesetzlichen Bestimmungen sind einzuhalten:  
 Zu Nachbargrundstücken: 2,0 m bei Einzelbäumen u. Heistern, sowie bei Sträuchern über 2,0 m Wuchshöhe, 0,5 m bei Sträuchern bis zu einer Wuchshöhe von max. 2,0 m  
 Zu landwirtschaftl. Grundstücken: 4,0 m bei Einzelbäumen u. Heistern, sowie bei Sträuchern bis zu einer Wuchshöhe von max. 2,0 m  
 Im Übrigen wird auf die Vorgaben des 7. Abschnittes des AGSGB (Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches) verwiesen.
- Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**  
 Ein evtl. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z. B. Öle im Bereich von Trafos und oder Wechselrichter) hat entsprechend den einschlägigen Vorschriften der Bundesanlagenverordnung - AwSV - zu erfolgen. Die Verwendung von chemischen Mitteln bei der Pflege von Modulen und deren Aufständerung ist nicht zulässig.
- Brandschutz**  
 Die Zugänglichkeit und Anfahrbarkeit der Photovoltaik-Freiflächenanlage ist gemäß den Richtlinien über die Flächen für die Feuerwehr auszuführen. Des Weiteren ist folgendes zu berücksichtigen:  
 - Zu und zwischen den Modulreihen sind fußläufige Wege in einer lichten Breite von mind. 2,0 m zu schaffen, die als Feuerwehrzugang genutzt werden können.  
 - Die Anlage erschließende Feld- und Waldwege müssen so angelegt werden, dass sie hinsichtlich der Fahrbahnbreite, Kurvenkrümmungsradien usw. mit den Fahrzeugen der Feuerwehr jederzeit und ungehindert befahren werden können. Die Tragfähigkeit muss dazu für Fahrzeuge bis 16 t (Achslast 10 t) ausgelegt sein.  
 - Hierzu wird auch auf die Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr und die DIN 14090 "Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken" verwiesen.  
 - Bei der Bebauung im Bereich von Hochspannungsfreileitungen sind die einschlägigen Sicherheitsvorschriften in Abstimmung mit der Brandschutzstelle zu beachten; auf die Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums des Inneren von 06.02.1981, Nr. II B 10-9130 - 388 (MABl Nr. 4/1981, Seite 90) wird hingewiesen.  
 - Der Anlagenbetreiber hat einen Feuerwehrplan auf Grundlage der DIN 14095 in Abstimmung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle des Landkreises Rottal-Inn (Kreisbrandrat) anzufertigen und der örtlichen Feuerwehr vor Inbetriebnahme der Anlage zur Verfügung zu stellen.  
 - Die Führungskräfte der örtlichen Feuerwehr sind in die Photovoltaikanlage einzubeziehen.  
 - Am Objektzaun ist eine geprüfte Tafel anzubringen, auf die die gesicherte Erreichbarkeit (Telefonnummer) eines verantwortlichen Ansprechpartners der Anlage zu entnehmen ist.
- Löschwasserversorgung und Löschwasseremenge:**  
 - Die öffentliche Löschwasserversorgung und Löschwasseremenge ist mit einem Zeitanlass und einer Verfügbarkeit von mindestens zwei Stunden, entsprechend der aktuell gültigen Fassung der Technischen Regel Arbeitsblatt V 405, „Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung“ des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. - DVGW, für die im Bebauungsplan angeordneten Nutzung zu errichten und sicherzustellen.
- Gehölzpflanzungen**  
 Es wird empfohlen, die vorgesehenen Gehölzpflanzungen bzw. privaten Grünflächen auch über die Betriebsdauer der Anlage hinaus in größtmöglichem Umfang, zumindest aber 50 % davon unter Einbindung in ein Biotopverbundsystem dauerhaft zu erhalten.

## III. TEXTLICHE HINWEISE

- Folgenutzung/Wiedernutzung**  
 Es wird empfohlen, für die Bereiche mit Folgenutzung / Wiedernutzung als landwirtschaftliche Flächen nach Abbau der Photovoltaikanlage bzw. nach Ablauf der Betriebsdauer der Anlage eine klima-, boden- und wassererschonende Bewirtschaftung nach den Grundsätzen des kontrollierter-biologischer Landbaus zu betreiben.
- Baustellenzufahrt**  
 Es wird empfohlen, sofern notwendig, anstelle von Kies oder Schotter beim Unterbau von Strassen, Wegen und Stellplätzen aufbereitetes und gereinigtes Bauschutt-Granulat zu verwenden.
- Bodendenkmäler**  
 Art. 8 Abs. 1 BayDSchG:  
 Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet ist auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.  
 Art. 8 Abs. 2 BayDSchG:  
 Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigeigt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.
- Hochwasser / Starkniederschläge**  
 Aufgrund vermehrten Auftretens von Starkniederschlägen ist ggf. mit Hochwasser und Überflutungen zu rechnen. Der Bauwerber muss diesbezüglich eigenverantwortlich Vorsorge treffen und die Bauweise den Verhältnissen anpassen, damit keine Schäden an Gebäuden bzw. Anlagen auftreten können. Es wird empfohlen generell die kritischen Punkte (z. B. Eingangstüren, empfindliche Anlagenteile etc.) von baulichen Anlagen auf diese Gegebenheiten hin auszurichten und anzupassen. Der natürliche Ablauf wird abfließenden Wassers darf gem. § 37 WHG nicht nachteilig für anliegende Grundstücke verändert werden.

## ÜBERSICHTSLAGEPLAN M 1:10.000



## VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN MIT INTEGRIERTER GRÜNORDNUNG

Sondergebiet PV-ANLAGE REUT  
 GEMEINDE: REUT  
 LANDKREIS: ROTTAL-INN  
 REG.-BEZIRK: NIEDERBAYERN

Verfahrensvermerk Bebauungsplan

- Der Gemeinderat der Gemeinde Reut hat in der Sitzung vom 13.07.2023 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit integrierter Grünordnung "SO PV-Anlage Reut" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 28.07.2023 ortsüblich bekannt gemacht.
- Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans in der Fassung vom 13.07.2023 hat in der Zeit vom 07.08.2023 bis einschließlich 08.09.2023 stattgefunden.
- Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans in der Fassung vom 13.07.2023 hat in der Zeit vom 27.07.2023 bis einschließlich 08.09.2023 stattgefunden.
- Zu dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans in der Fassung vom 13.06.2024 wurden die Bau- und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 07.08.2024 bis 08.09.2024 beteiligt.
- Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans in der Fassung vom 13.06.2024 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 07.08.2024 bis einschließlich 08.09.2024 öffentlich ausgelegt.
- Zu dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans in der Fassung vom 10.10.2024 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 17.10.2024 bis 07.11.2024 beteiligt.
- Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans in der Fassung vom 10.10.2024 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 17.10.2024 bis einschließlich 07.11.2024 öffentlich ausgelegt.
- Die Gemeinde Reut hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 14.11.2024 den vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit integrierter Grünordnung "SO PV-Anlage Reut" gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 14.11.2024 als Sitzung beschlossen.

Reut, den ..... (Siegel)  
 Alois Allransecker, Erster Bürgermeister

Reut, den ..... (Siegel)  
 Alois Allransecker, Erster Bürgermeister

Reut, den ..... (Siegel)  
 Alois Allransecker, Erster Bürgermeister

Reut, den ..... (Siegel)  
 Alois Allransecker, Erster Bürgermeister

Der Bebauungsplan mit den Festsetzungen i. d. Fassung vom 14.11.2024 sowie die Begründung (Gehelt v. 14.11.2024 sind Bestandteil der Sitzung.

PLANSTAND:  
 Vorentwurf: 13.07.2023  
 Entwurf: 13.06.2024  
 Entwurf: 10.10.2024  
 Endfassung: 14.11.2024  
 Aufstellung: .....

Innstraße 77, 84513 Töging a. Inn  
 Tel.: 08631 3028450  
 Mail: info@landschaftraum.de

Bearbeitung:  
 Beatrix Schütz, Landschaftsarchitektin  
 Inge Gockner, Techn. Zeichnerin